

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HOLZEINKAUF (AGB-Holzeinkauf)

1. Gültigkeit:

Sämtliche Anlieferungen von Holzrohstoffen unterliegen, ob bestellt oder nicht, diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Holzeinkauf (AGB-Holzeinkauf) der Firma Kaindl Boards GmbH, Kaindlstraße 2, A-5071 Wals, im Folgenden Fa. Kaindl genannt. Nebenabreden oder Änderungen dieser AGB-Holzeinkauf bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anderslautenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mit Durchführung der Lieferung akzeptiert der Lieferant diese AGB Holzeinkauf

2. Lieferung:

Holzanlieferungen durch den Lieferanten ohne Bestellung durch die Fa. Kaindl erfolgen auf alleiniges Risiko und alleinige Kosten des Lieferanten. Die Fa. Kaindl ist nicht verpflichtet, nicht bestellte Ware anzunehmen. Nimmt die Fa. Kaindl die nicht bestellte Ware dennoch an, so wird in diesem Fall von der Fa. Kaindl ein aktueller, marktüblicher Preis festgesetzt. Wiegekosten, sofern für die Holzübernahme notwendig (z.B. Atroübernahme Rundholz), sind vom Lieferanten zu bezahlen. Ausgenommen davon sind Wiegekosten bei Kauf ab Waldstraße.

3. Bedingungen:

Jeder Vertragsabschluss erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Holzlieferungen zur Gänze aus Nutzungen stammen, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant bestätigt, dass alle Holzlieferungen aus kontrollierten Quellen stammen. Dies bedeutet, dass geliefertes Holz nicht aus illegalem Holzeinschlag, aus Wäldern mit hohem Schutzwert, aus Gebieten in denen klare Hinweise auf Verstöße gegen Wohnheits- und Bürgerrechte vorliegen, sowie von genetisch veränderten Baumarten stammt. Weiter versichert der Lieferant, dass das Holz nicht aus Umwandlungen von Naturwäldern in Plantagen oder in nicht-forstliche Nutzungsformen stammt. Der Lieferant bestätigt auch, dass alle notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt und die verpflichtenden einschlags- und holzhandelspezifischen Steuern und Abgaben geleistet wurden und dem Lieferanten sämtliche erforderliche Urkunden, Genehmigungen (wie Einschlagsgenehmigungen, Abgabenbestätigungen, Import-, Export-, Durchföhrungsgenehmigungen, Zeugnisse, etc.) vorliegen und wenn von der Fa. Kaindl gefordert, er diese auf seine Kosten der Fa. Kaindl beibringt. Kosten, die durch fehlende Urkunden, Bewilligungen und Genehmigungen oder Grenzüückweisungen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

4. Qualität/Übernahme/Abmaß:

Der Lieferant anerkennt die ihm bekannten aktuellen Qualitätsrichtlinien der Fa. Kaindl. Entsprechend dieser Qualitätsrichtlinien erfolgt die Klassifizierung und Mengenermittlung im Werk Fa. Kaindl, Kaindlstraße 2, 5071 Wals, durch einen Angestellten der Fa. Kaindl. Dem Lieferanten ist es freigestellt, bei der Übernahme seiner Lieferung anwesend zu sein. Sowohl die im Werk durch den Angestellten der Fa. Kaindl ermittelten Mengen als auch die Qualitäten sind für das entsprechende Abmaß/Abrechnung ausschlaggebend. Sämtliche Kosten bei Rückweisungen durch den Übernehmer der Fa. Kaindl auf Grund von Qualitätsmängeln gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Prüfung der Ware hat durch die Fa. Kaindl binnen einer Frist von 30 Tagen ab Lieferung zu erfolgen. Versteckte bzw. verborgene Mängel müssen innerhalb von 7 Tagen ab Entdeckung gerügt werden. Eine Mängelrüge gilt jedenfalls als rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist schriftlich an den Lieferanten abgeschickt wird. Eine anlässlich der Übernahme der Ware von der Fa. Kaindl ausgestellte Bestätigung oder sonstige Urkunde gilt nicht als Genehmigung oder Bestätigung der Mängelfreiheit der Ware.

Hat die Fa. Kaindl eine bestimmte Qualität oder Herkunft der Ware bestellt, so sind diese Eigenschaften für die Fa. Kaindl wesentliche Vertragsgrundlage. Entspricht die gelieferte Ware nicht den bestellten Eigenschaften, steht es der Fa. Kaindl frei, vom Vertrag zurückzutreten, Verbesserung bzw. Nachlieferung zu begehren oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

Der Lieferant ist verpflichtet das Holz soweit zumutbar auf Fremdkörper zu untersuchen und haftet für im Zuge der Verarbeitung entstandene Schäden. Ebenso haftet der Lieferant für unsachgemäße Bereitstellung bzw. Lagerung des Holzes.

5. Lieferzeit und Abnahmeterrnin:

Hält der Lieferant den ihm gesetzten Liefertermin nicht ein, ist die Fa. Kaindl berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, die Annahme zu verweigern oder die bestellte Ware bei einem anderen Lieferanten einzukaufen und die Kosten des Deckungszukaufs dem ursprünglichen Lieferanten in Rechnung zu stellen.

6. Fracht, Gefahrenübergang:

Sofern durch Sonderbedingungen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung frei Werk Wals - LKW. Der Lieferant hat im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den für die Versendung der Ware erforderlichen Speditions- oder Frachtvertrag mit einem von der Fa. Kaindl genehmigten Spediteur oder Frachtföhrer abzuschließen. Die Versendung der Ware geschieht auf Gefahr des Lieferanten. Preis- und Leistungsgefahr gehen erst nach Entladung und nach Abnahme durch die Fa. Kaindl im Werk Wals über.

Die Anlieferung hat mit einem selbstentladenden LKW zu erfolgen. Die Ware muss auf dem zugewiesenen Lagerplatz selbst entladen werden. Durch gesonderte Vereinbarung kann das Abladen durch die Fa. Kaindl erfolgen. Für Entladung durch die Fa. Kaindl oder im Auftrag der Fa. Kaindl werden die aktuell gültigen Entladungskosten verrechnet. Entsteht bei Abladen durch die Fa. Kaindl dem Lieferanten an dessen Fahrzeug etc. ein Schaden, so haftet die Fa. Kaindl nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Sämtliche mit der Versendung sowie Be- und Entladung der Ware verbundenen Kosten, Spesen, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen, mit Ausnahme allfälliger Kosten für eine Importgenehmigung und des Import-Zollverfahrens zu Lasten des Lieferanten.

Soweit der Lieferant die Verladung selbst oder durch Dritte durchführen lässt, hat er in allen Fällen die anwendbaren einschlägigen Sicherheitsrichtlinien einzuhalten und die Fa. Kaindl von eventuellen aus seiner Verfehlung resultierenden Forderungen frei zu halten.

Folgende Sonderbedingungen in der Anlieferung sind möglich:

- **Ab Werk Lieferant LKW-Verladen**

Beförderungsvertrag:

Die Fa. Kaindl schließt den für die Versendung der Ware erforderlichen Speditions- oder Frachtvertrag mit einem Spediteur oder Frachtföhrer ab. Die Versendung der Ware geschieht auf Gefahr des Lieferanten. Preis- und Leistungsgefahr gehen erst nach Entladung und nach Abnahme durch die Fa. Kaindl im Werk Wals über.

Versandkosten:

Die Versandkosten gehen, mit Ausnahme der in Punkt 3. genannten Kosten und der Verladung, zu Lasten der Fa. Kaindl. Sollte die Ware durch den Lieferanten unsachgemäß oder entgegen den Verladeanordnungen der Fa. Kaindl verladen werden, und dadurch Umladungen notwendig werden, andere oder höhere Kosten anfallen, so sind diese vom Lieferanten zu tragen. Der Transport hat mit selbstentladenden LKW zu erfolgen. Für durch die Fa. Kaindl durchgeführtes Entladungsservice im Werk Wals werden die aktuell gültigen Kosten an den Spediteur oder Frachtföhrer in Rechnung gestellt oder von der Gutschrift in Abzug gebracht.

- **Ab Werk Lieferant Bahnverladen:**

- 1. Beförderungsvertrag:

- Der Lieferant hat den Beförderungsvertrag mit einem von Kaindl genehmigten Eisenbahnunternehmen im Namen und auf Rechnung der Fa. Kaindl abzuschließen. Der Frachtbrief ist vom Lieferanten genau nach den Anordnungen der Fa. Kaindl auszustellen oder ausstellen zu lassen. Die durch Nichtbefolgung dieser Anordnungen allenfalls entstehenden höheren Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Preis- und Leistungsgefahr gehen erst nach dem Entladen und nach Übernahme der Ware im Werk der Fa. Kaindl in Wals über.

- Versandkosten:

- Die Fa. Kaindl hat die gesamten anfallenden Bahnfrachtkosten einschließlich der empfangsseitig anfallenden Frachtnebenkosten, wie Anschlussgleis und Schleppbahngebühr zu bezahlen. Standgeld- Überladungs- Vorentladungs- und andere vom Lieferanten verursachte Kosten sind durch den Lieferanten zu tragen. Standgeldkosten sind nur dann von der Fa. Kaindl zu bezahlen, wenn kein rechtzeitiger Lieferstopp verhängt wurde, der Lieferant die vereinbarte Liefermenge einhält und die Lieferungen gleichmäßig erfolgen.

- Der Lieferant hat die Kosten der Verladung, sowie der versandseitig anfallenden Nebenkosten, wie Stell- und Schleppbahngebühr am Versandbahnhof, Bahnhofstreinigungsgebühren bzw. Kosten für Planen, Gurten, etc. zu bezahlen. Sollte die Ware durch den Lieferanten unsachgemäß oder entgegen den Verladeanordnungen der Fa. Kaindl bzw. der Bahn verladen werden und dadurch Umladungen notwendig werden oder andere oder Mehrkosten anfallen, so sind diese vom Lieferanten zu tragen.

- Lieferung:

- Die Ware ist zur vereinbarten Zeit auf einen vereinbarten Waggontyp am vereinbarten Bahnhof zu verladen. Es ist darauf zu achten, dass die Verladung ordnungsgemäß und entsprechend den Verladeanordnungen der Fa. Kaindl erfolgt und auch die von der Fa. Kaindl vorgeschriebene Mindestauslastung erreicht wird. Der Lieferant hat bei der Verladung die einschlägigen Bahnvorschriften einzuhalten.

- **Frei Werk Fa. Kaindl Wals**

- 1. Beförderungsvertrag:

- Der Lieferant hat den Beförderungsvertrag mit einem von der Fa. Kaindl genehmigten Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen. Bei Bahnverladung hat die Anlieferung mit den mit der Fa. Kaindl abgestimmten Waggontypen zu erfolgen. Soll die Entladung durch die Fa. Kaindl vorgenommen werden, so ist auch der Fahrzeugtyp in Hinsicht auf die Entlademöglichkeiten mit der Fa. Kaindl abzustimmen. Die Verladung hat in einer Weise zu erfolgen, dass auch eine problemlose und schnelle Entladung möglich ist.

- Versandkosten:

- Die Fa. Kaindl trägt im Falle von Bahnverladung die empfangsseitig anfallenden Kosten des Anschlussgleises, die Schleppbahn- und Stellgebühr sowie die selbst verschuldeten Standgeldkosten. Letztere allerdings nur, wenn kein Lieferstopp verhängt wurde, der Lieferant die vereinbarte Liefermenge einhält und die Lieferung kontinuierlich erfolgt. Alle anderen Kosten sowie sämtliche durch den Lieferanten verursachten, mit dem Transport zusammenhängende Mehrkosten (z.B. Überladekosten, Umladkosten) sind vom Lieferanten zu tragen.

- Transportversicherung:

- Der Lieferant hat für eine ausreichende Transportversicherung Sorge zu tragen.

7. Abrechnung/Zahlung:

Die Fa. Kaindl rechnet nach den eigenen Übernahmen zweimal monatlich ab, es werden "Spanholzgutschriften" erstellt und diese den Lieferanten zugeschickt. Rechnungen von Lieferanten werden von der Fa. Kaindl nicht angenommen und auch nicht akzeptiert. Abgerechnet wird ausschließlich nach Überprüfung der Qualität gem. Punkt 4. und nach dem Übernahmemaß der Fa. Kaindl.

8. Pauschalpreis:

Wenn in Sonderbedingungen nichts anderes vereinbart wurde, gilt der vereinbarte Kaufpreis als Pauschalpreis und sind darin alle anfallenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, wie insbesondere auch Grenz-, Standgeld, Kosten für phytosanitäre Beschau, Fracht, Versicherungsprämien etc., ob vorhersehbar oder nicht, enthalten.

9. Ausschluss der Übertragung von Rechten:

Eine Übertragung von Rechten aus einem abgeschlossenen Kaufvertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Fa. Kaindl ausgeschlossen.

10. Befreiung von der Erfüllung der Vertragspflichten:

In Fällen höherer Gewalt, Minderproduktion oder bei gänzlichem Produktionsausfall, ist die Fa. Kaindl berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt wurde, ganz oder teilweise zurückzutreten, oder die Abnahme einseitig bis zur Beendigung der Abnahmebehinderung hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten diesbezüglich Ansprüche erwachsen.

11. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen:

Wenn einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig oder unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen werden einvernehmlich dann so abgeändert, dass sie dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für alle Leistungen ist Werk Wals der Fa. Kaindl. Für alle sich aus dem Vertrags-/Lieferverhältnis ergebende Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart. Die Fa. Kaindl ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem eigenen Gerichtsstand zu klagen.

13. Anzuwendendes Recht:

Auf das Vertrags-/Lieferverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("UN-Kaufrecht") anzuwenden.